

Naturschutzbund Deutschland

NABU Heidekreis e.V.



Bund für Umwelt und Naturschutz

BUND Kreisgruppe Heidekreis



Klaus Todtenhausen (1. Vorsitzender)
Mühlendamm 4
29693 Ahlden
Telefon: 0 51 64 – 80 11 13
Email: info@nabu-heidekreis.de

Sigrid Ahlert
Neumühlen 1
29664 Walsrode
05166 - 16 47
s.ahlert@web.de

Ahlden/Walsrode, 10.06.2020

Betreff: Schutzgebietsausweisung Aller-Leine-Tal (FFH-Gebiet Nr. 90) im Gebiet des Landkreises Heidekreis

Stellungnahme des NABU Heidekreis und des BUND Heidekreis:

Aus Sicht des NABU Heidekreis und des BUND Heidekreis ist der Verordnungsentwurf des Landkreises ein Beispiel für faule Kompromisse auf dem Gebiet des europäischen Lebensraum- und Artenschutzrechts. NABU und BUND sehen zwar das Bemühen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis, fachkompetent und rechtlich einwandfrei zu arbeiten, aber angesichts der vielfältigen Hinweise auf Korrekturen durch politische Entscheidungen konnte sich das Arbeitsprinzip der UNB oft nicht durchsetzen. Dabei ist auch fraglich, ob der Landkreis Heidekreis die von ihm beanspruchten politischen Entscheidungsspielräume überhaupt wahrnehmen kann. Schließlich wird er in diesem Fall als lediglich ausführendes Organ von Rechtsetzungen (Gesetzen, Verordnungen) übergeordneter staatlicher Einheiten wie dem Land Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland tätig und ist weisungsgebunden. Was zur Herstellung der günstigen Erhaltungszustände i.S.d. FFH-Richtlinie erforderlich ist, das ist von der verordnunggebenden Körperschaft auch rechtlich umzusetzen, wobei sie allerdings verpflichtet ist, zur Erreichung des Ziels das die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigende Mittel einzusetzen. Schwerstwiegender Einwand ist die flickenteppichartige Zerstückelung von z.T. Kleinst-Naturschutzgebieten, umgeben von Landschaftsschutzgebietsflächen. Das ist nicht schlüssig begründet und lässt sich auch nicht schlüssig begründen. Dass nur der Lebensraumtyp LRT 6510 (Flachlandmähwiesen, mesophiles Grünland) und die Aller als „blaues Band“ unter den strengeren Naturschutz eines NSG gestellt werden, andere ebenso schützenswerte LRTs aber nicht, leuchtet nicht ein. NABU und BUND schließen sich der Kritik der Niedersächsischen Landesforsten, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des LK Celle an und fordert, dass zusätzlich wenigstens alle Flächen im öffentlichen Eigentum in ein NSG einbezogen werden. Entscheidend ist, flächenmäßig zusammenhängende NSGs auszuweisen, um einer Verinselung entgegenzuwirken. In diesen wesentlich größeren NSGs könnten sich die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie besser umsetzen lassen. Die Stückelung ist insgesamt auch nicht praktikabel und in der Örtlichkeit kaum sinnvoll auszuschildern.

Naturschutzbund Deutschland

NABU Heidekreis e.V.



Bund für Umwelt und Naturschutz

BUND Kreisgruppe Heidekreis



Eine nicht fachlich begründete Abgrenzung führt dazu, dass Lebensraumtypen (LRT) und Arten die gem. FFH-Richtlinie einem besonderen Schutz unterliegen, diesen nicht durch die NSG-Verordnung erhalten. Da der besondere Schutz dieser LRTs und Arten jedoch unabhängig von der nationalen Verordnung durch die europäische Richtlinie direkt wirkt, widerspricht eine Ausgliederung den Schutzanforderungen dem europäischen Naturschutzrecht.

Genauso wenig einleuchtend ist es, den gesetzlichen Standardbegriff der „Entwicklung“ (§§ 23 und 26 BNatSchG) durch einen vom Gesetz nicht speziell für diesen Anwendungsbereich definierten Begriff wie „Förderung“ zu ersetzen. Das erweckt den Eindruck einer Verharmlosung, könnte mit finanzieller Förderung verwechselt werden und schafft unnötige Rechtsunsicherheiten.

Die Verordnung erfüllt viele der von der EU-Kommission im letzten Jahr aufgestellten Kriterien nicht und ist insgesamt gerichtlich leicht anfechtbar. NABU und BUND werden in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landesverbänden über das weitere Vorgehen beraten. So akzeptieren können NABU und BUND die Verordnung nicht. Eine Beschwerde bei der EU-Kommission wegen nicht sachgerechter Umsetzung der FFH-Richtlinie oder aber eine Feststellungsklage sind denkbare Rechtswege.

Klaus Todtenhausen (NABU Heidekreis)

Sigrid Ahlert (BUND Heidekreis)